

Lebensmittel-Anträge im Reichstag.

☛ Berlin, 28. Mai. (Telegr.) Zur Brotversorgung haben im Reichstag die Sozialdemokraten folgenden Antrag Abrecht und Genossen eingebracht, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, angesichts der für die weitesten Volksteile unerträglichen Lebensmittelpreise, die bei dem günstigsten Stande der Nahrungsmittelversorgung Deutschlands in keiner Weise gerechtfertigt sind, schleunigst folgende Maßnahmen zu treffen:

1. a) Die Höchstpreise für Getreide, Mehl, Brot und Kartoffeln sind sofort wesentlich herabzusetzen. b) für Hülsenfrüchte, Vieh, Fleisch (frisches und Wurstwaren) und Schmalz sind sofort niedrige Höchstpreise festzusetzen.

2. Die in § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend „Allgemeine Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen“ dem Bundesrat erteilten Befugnisse, soweit sie sich auf Festsetzungen von Höchstpreisen für Lebensmittel beziehen, gehen vom 1. August dieses Jahres ab auf einen Ausschuss für Lebensmittelversorgung über, der aus zwölf vom Bundesrat und zwölf vom Reichstag ernannten Mitgliedern und einem vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden besteht.

3. a) Die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung im nächsten Erntejahr wird einer Reichsstelle für Lebensmittelversorgung übertragen, die unter Aufsicht des Reichs und des Ausschusses für Lebensmittelversorgung steht. Der Reichsstelle für Lebensmittelversorgung wird die Reichsverteilungsstelle und die Reichsstelle für Kartoffelversorgung angegliedert und die Kriegsgetreidegesellschaft als Organisation der Verbraucher angegliedert. b. Die Reichsstelle für Lebensmittelversorgung erhält das Recht, Getreide, Kartoffeln, Zucker, Hülsenfrüchte und Vieh sowie deren Erzeugnisse zu beschlagnehmen; sie hat sie den Organisationen der Verbraucher in erforderlicher Menge und Güte zur Auswahl zu stellen.

c) Die Verwendung von Brotgetreide zur Verfütterung ist verboten.

d) Die Erzeugung von Branntwein aus Getreide, Kartoffeln, Obst und Beeren, soweit diese als Nahrungsmittel zu verwenden sind, ist zu verbieten.

e) Die Einschränkung der Malzverwendung in den Brauereien auf 60 Hundertteile des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes (Bekanntmachung vom 15. Februar 1915) bleibt weiter bestehen.